



Erneut: Sanierung von Verkehrsanlagen

Umbau einer Verkehrsanlage mit Fußgängerbereich

Nach vielen kontroversen Reaktionen auf den Artikel zum Umbau einer Kreuzung in einen Kreisverkehrs im DIB 11/2006 folgt ein weiterer häufig angefragter Fall auch zur Klarstellung.

Ein Umbau einer Verkehrsanlage liegt erst dann vor, wenn die Bedingungen des Umbaus, definiert in § 3 Nr. 5 HOAI, vorliegen. Die weiteren Bedingungen des § 59 Abs. 3 HOAI müssen ebenfalls vorliegen.

Der Umbau einer Verkehrsanlage zu einem Fußgängerbereich beinhaltet sowohl die Planung einer Verkehrsanlage nach Teil VII HOAI, als auch die Planung einer Freianlage nach Teil II HOAI.

Anfrage:

Ein Ingenieur, der Verkehrsanlagen plant, fragt an:

„Stellt die Umplanung einer innerörtlichen Straße zu einem Fußgängerbereich mit aufwändigem Anschluss an den Bestand einen Umbau dar? Kommt hierfür ein Umbauzuschlag in Betracht?“

Der Ingenieur wird von einer Kommune gebeten, einen Honorarvorschlag für ein Projekt vorzulegen, welches bei der Kommune unter „Umbau der A-Straße zu einer Einkaufsstraße“ läuft. Dabei soll eine vorhandene innerörtliche Straße mit schwieriger Anpassung an vorhandene Einfahrten und mit Zugängen zu Läden im Wesentlichen zu einem Fußgängerbereich umgeplant werden. Der Planer sieht die Grundvoraussetzung des § 59 Abs. 3 HOAI gegeben, d. h. es liegen geringe Kosten für Erdarbeiten vor. Zusätzlich ist die Gradierte gebunden und es liegt unzweifelhaft eine schwierige Anpassung an vorhandene Bebauung vor. Die hohen Anforderungen an die Gestaltung der Oberfläche mit Baumpflanzungen und Aufenthaltsflächen, die alle auf die Läden abzustimmen sind, will er durch einen überdurchschnittlichen Umbauzuschlag von über 20 % im Teil VII erfassen. Vorhandene Bausubstanz wird keine übrig bleiben, weil durch die gleichzeitig durchgeführte umfassende

Erneuerung der unterirdischen Leitungen der gesamte Straßenaufbau erneuert wird. Er will jetzt mit diesen Randbedingungen seinen Honorarvorschlag vorlegen.

GHV:

Der Planer würde mit seinen Annahmen grundsätzlich den Anforderungen der HOAI **nicht** entsprechen. Die Gefahr einer unzutreffenden und damit ggf. unwirksamen Honorarvereinbarung ist grundsätzlich gegeben. Es ist zwar nahe liegend, bei solchen Planungsaufgaben von einem Umbau zu sprechen, honorarrechtlich ist dies aber unzutreffend.

Nach der Begriffsdefinition des § 3 HOAI ist ein Umbau eine Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand. Dies ist unzweifelhaft hier **nicht** gegeben.

Auf Nachfrage wurde noch mal bestätigt, dass von der bestehenden Verkehrsanlage praktisch nichts mehr bestehen bleibt. Die Verkehrsanlage wird an ihren Anschlusspunkten an den Bestand planerisch „abgeschnitten“ und dazwischen überwiegend neu erstellt. Damit liegt honorarrechtlich **kein** Umbau vor.

Liegt aber kein Umbau vor, greift der § 59 HOAI bereits grundsätzlich nicht, denn dieser regelt in Abs. 1 die „Honorare für Leistungen

bei Umbauten“ von Ingenieurbauwerken und in Abs. 3 von Verkehrsanlagen. Wird aber diese grundsätzliche Hürde, dass ein Umbau gegeben sein muss, nicht übersprungen, ist es unerheblich, ob die weiteren Bedingungen des § 59 Abs. 3 HOAI, wie vor ausgeführt, überhaupt gegeben sind. Ist das Objekt nicht als Umbau einzustufen, kommt auch kein Umbauzuschlag in Betracht. Denn § 59 Abs. 3 HOAI verweist auf die Absätze 1 und 2, wonach ein Umbau gegeben sein muss.

Dabei hat der Ordnungsgeber sicher auch zur Verwirrung beigetragen, in dem er als erste Bedingung in § 59 Abs. 3 fordert, dass geringe Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten gegeben sein müssen. Es ist in der Praxis kaum ein Umbau vorstellbar, der diese Bedingung nicht erfüllt. Weiter wird gefordert, dass eine gebundene Gradienten vorliegen muss oder eine schwierige Anpassung an vorhandene Bebauung. Hier läuft man schnell Gefahr zu folgern, dass bei schwieriger Anpassung an vorhandene Bebauung immer ein Umbau vorliegt. Dies ist aber nicht so. Zunächst muss, wie vor beschrieben, überhaupt ein Umbau nach den Begriffsbestimmungen des § 3 HOAI gegeben sein.

Dass die Voraussetzung „Umbau“ in § 59 Abs. 3 nicht entbehrlich ist, bestätigt auch ein Blick in die Objektliste (die grundsätzlich nur für Neubauten gilt) des § 54 Abs. 2 Nr. 4 a) HOAI, in der aufgeführt sind: *„innerörtliche Straßen ... in schwieriger städtebaulicher Situation“*. Solche Straßen sind als Regelzuordnung also in Honorarzone IV einzustufen. Die hohen Anforderungen aus dem Anschluss an den Bestand sind somit an sich keine Sache des erhöhten Umbauzuschlags, sondern eindeutig eine Sache der Honorarzone, was sich auch in der Punktebewertung nach § 53 Abs. 4 HOAI zeigt, wo die *„Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld“* mit 15 Punkten die höchste Bewertung erfahren.

In der Objektliste offenbart sich auch der zweite grundsätzliche Fehler des Planers für die Honorarermittlung. Im zuvor bereits genannten § 54 Abs. 2 Nr. 4 a) HOAI heißt es nämlich nach dem bereits aufgeführten Zitat weiter:

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte,
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

„ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche nach § 14 Nr. 4“. Diese sind in der Objektliste der Freianlagen in § 14 in der Honorarzone IV geführt. Das bedeutet, dass die Verkehrsanlage nur bis unter die Oberfläche als Verkehrsanlage anzusehen ist. Die Oberfläche ist mit allen besonderen Einrichtungen eine Freianlage. Dies resultiert daraus, dass der Ordnungsgeber davon ausgegangen ist, dass solche Oberflächen planerisch gestaltete Freiflächen sind, die nach § 3 Nr. 12 HOAI definiert und daher getrennt zu betrachten sind.

Damit wird die Planung der vorliegenden Aufgabe zur Planung von 2 Objekten, die jeweils getrennt abzurechnen und jeweils der Honorarzone IV zuzuordnen sind. Mit dieser Zweiteilung dürfte dann tendenziell auch wieder ein auskömmliches Honorar entstehen, zumal die Tafelwerte für Freianlagen nach § 17 Abs. 1 HOAI fast doppelt so hoch sind, wie die Tafelwerte von Verkehrsanlagen nach § 56 Abs. 2 HOAI.

Zusammenfassung:

Auch wenn umgangssprachlich sehr schnell von einem Umbau die Rede ist, trifft dies honorarrechtlich nicht ohne weiteres zu. Dafür müssen die Bedingungen des § 3 Nr. 5 HOAI gegeben sein.

Der „Umbau“ einer innerstädtischen Straße mit schwieriger Anpassung an die vorhandene Bebauung ist dann kein Umbau, wenn der Bestand überwiegend erneuert wird. Ein solches Objekt ist dann als Neubau der Honorarzone IV zuzuordnen.

Wird die Oberfläche zu einem Fußgängerbereich umgestaltet, so stellt dies die Planung einer Freianlage dar mit der Regelzuordnung in Honorarzone IV. Die Freianlage ist dann die Oberfläche mit allen gestalterischen Elementen und stellt ein eigenständiges Objekt nach HOAI dar. Die Verkehrsanlage endet unter der Oberfläche ebenfalls als eigenständiges Objekt. Die anrechenbaren Kosten sind jeweils getrennt zu ermitteln.

Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guestestelle.de
www.ghv-guestestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 05/2007, Seiten 60 bis 61